

Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 13 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) vom 02.07.2019 hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgende Satzung beschlossen.

I. Arten

§ 1 Arten der Ehrungen

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen zum Wohle und Ansehen der Stadt Oschersleben (Bode) kann die Stadt folgende Ehrungen vornehmen:
 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts
 - Verleihung von Ehrenbezeichnungen der Stadt Oschersleben (Bode)
 - Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Oschersleben (Bode)
- (2) Unberührt von diesen Ehrungen sind die Regelungen zur Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Oschersleben (Bode).

II. Ehrenbürgerrecht

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Stadt Oschersleben (Bode) kann an Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Oschersleben (Bode) in Verbindung steht. Die Verleihung ist nicht an den Status „Bürger“ der Stadt Oschersleben (Bode) gebunden.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Oschersleben (Bode) zu vergeben hat.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Pflichten, außer dem Recht sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, werden mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben.

§ 3 Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Anträge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können aus der Mitte des Stadtrates, der Ortschaftsräte, vom Bürgermeister oder von Dritten gestellt werden.

- (2) Der Antrag ist schriftlich mit ausführlicher Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen nachprüfbaren Unterlagen zu versehen und dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird vom Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in nicht öffentlicher Sitzung getroffen.
- (4) Vor der Verleihung ist das Einverständnis der vorgeschlagenen Person einzuholen. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

§ 4 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist als besonderer Höhepunkt in einem würdigen Rahmen vorzunehmen. Mit diesem Anlass ist die Eintragung in das Goldene Buch durch den Ehrenbürger verbunden.
- (2) Zur Verleihung eines Ehrenbürgerrechts ist ein künstlerisch gestalteter Ehrenbürgerbrief auszustellen. Dieser enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner hervorragenden Verdienste und das Datum des Stadtratsbeschlusses.
- (3) Der Ehrenbürger hat das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Oschersleben (Bode) kostenfrei teilzunehmen und wird zu besonderen Anlässen persönlich eingeladen.
- (4) Die städtischen Einrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode) wie Freibad, Stadtbibliothek und Volksschwimmhalle dürfen von Ehrenbürgern unentgeltlich genutzt werden.

III. Ehrenbezeichnungen

§ 5 Verleihung von Ehrenbezeichnungen

- (1) Die Stadt Oschersleben (Bode) kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich im Sinne von § 30 Kommunalverfassungsgesetz LSA tätig gewesen sind (mindestens drei Wahlperioden) und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen. (z.B. Ehrenstadtrat, Ehrenwehrleiter) Die Wahlperiode 1990 bis 1994 wird den Wahlperioden des Stadtrates gleichgestellt.
- (2) Bürgern und Personen ohne Bürgerstatus, die sich für die Stadt Oschersleben (Bode) verdient gemacht haben – ohne ehrenamtlich für die Stadt Oschersleben (Bode) tätig gewesen zu sein – kann ebenfalls eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Stadtrates.

§ 6 Verfahren zur Antragstellung

- (1) Ein Antrag zur Verleihung der Ehrenbezeichnung kann aus der Mitte des Stadtrates, der Ortschaftsräte, vom Bürgermeister oder von Dritten gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich mit einer eingehenden Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen, nachprüfbaren Unterlagen dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (3) Der Stadtrat entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Verleihung der Ehrenbezeichnung.
- (4) Vor der Verleihung ist das Einverständnis der vorgeschlagenen Person einzuholen. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung kann die Ehrenbezeichnung verliehen werden.

§ 7 Verleihung

- (1) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist in einem würdigen Rahmen vorzunehmen.
- (2) Der zu Ehrende erhält anlässlich seiner Auszeichnung eine Ehrenurkunde. Diese enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner Verdienste sowie Datum und Bezeichnung des Stadtratsbeschlusses. Die Übergabe erfolgt durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Stadtrates.
- (3) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Personen werden zu repräsentativen Veranstaltungen und Anlässen der Stadt Oschersleben (Bode) persönlich eingeladen.

IV. Goldenes Buch

§ 8 Eintragung in das Goldene Buch

- (1) Zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Oschersleben (Bode) können Personen oder Personengruppen vorgeschlagen werden, die durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen dem Wohle der Stadt verdient gemacht haben. Der Antrag auf Eintragung in das Goldene Buch kann aus der Mitte des Stadtrates, der Ortschaftsräte, vom Bürgermeister oder von Dritten gestellt werden.
- (2) Über die Eintragung in das Goldene Buch entscheidet der Bürgermeister.

V. Aberkennung

§ 9 Aberkennung

- (1) Eine Ehrung nach dieser Satzung kann bei unwürdigen Verhalten, welches das Ansehen der Stadt Oschersleben (Bode) in erheblichem Maße schadet, wieder aberkannt

werden.

- (2) Die Aberkennung kann von jedermann beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbar Feststellungen enthalten.
- (3) Der Stadtrat entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung über die Anträge. Bei einer Antragstellung auf Aberkennung der Ehrenbürgerschaft erfordert der Beschluss die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Bei allen anderen Ehrungen nach dieser Satzung ist der Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates ausreichend.
- (4) Der Bürgermeister informiert die Inhaber über die Aberkennung der Ehrung und veranlasst alle erforderlichen Maßnahmen der Aberkennung wie die Streichung im Register oder im Goldenen Buch.

V. Abschließende Vorschriften

§ 10 Verleihung, Registerführung

- (1) Die Verleihung der in dieser Satzung vorgesehenen Auszeichnungen ist durch die Stadt Oschersleben (Bode) im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen, soweit die geehrte Persönlichkeit diesem zugestimmt hat.
- (2) Über die vorgenommenen Ehrungen wird ein Register im Stadtarchiv geführt.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (2) Ehrungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgesprochen worden sind, bleiben nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.
- (3) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Oschersleben (Bode), den 12.11.2019

Kanngießer
Bürgermeister

- Siegel -